

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 1. März

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

12. Deutscher Evangelischer Kirchentag vom 28. Juli bis 1. August 1965 in Köln (S. 39). — Kollekte für die Aktion Sühnezeichen (S. 39). — Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Markus- und St. Michaelis IV-Kiel, Propstei Kiel (S. 39). — Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (S. 39). — Erhöhung der Bezüge der außertariflichen Mitarbeiter (S. 44). — Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (S. 44). — Versicherungen (S. 45). — Empfehlenswerte Schrift (S. 50).

III. Personalien (S. 50).

Bekanntmachungen

12. Deutscher Evangelischer Kirchentag vom
28. Juli bis 1. August 1965 in Köln

Kiel, den 30. Februar 1965

Auf Bitte des Landesauschusses Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentages weisen wir bereits jetzt auf den vom 28. Juli bis 1. August 1965 in Köln unter der Losung

„In der Freiheit bestehen“

stattfindenden 12. Deutschen Evangelischen Kirchentag hin.

Die Vorbereitungshefte und Anmeldeprospekte werden den Pfarrämter in Kürze übersandt werden. Der Einsatz von Sonderzügen — wie im Vorjahr — ist geplant. Nähere Angaben (Fahrpläne, Fahrpreis, Tagungsbeitrag usw.) wird der Landesauschuß den Pfarrämtern zugehen lassen. Eventuelle Rückfragen sind an den Landesauschuß Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Flensburg, Mühlenstraße 19, zu richten.

Die Pastoren und Gemeinden werden gebeten, die Vorbereitung und Werbung nach Kräften zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 4185/65/VI/A 67

Kollekte für die Aktion Sühnezeichen

Kiel, den 18. Februar 1965

Ein Antrag der Aktion Sühnezeichen, in den landeskirchlichen Kollektenplan aufgenommen zu werden, konnte nicht berücksichtigt werden. Die Kirchenleitung hat aber beschlossen, daß den Gemeinden empfohlen werden soll, an einem kollektenfreien Sonntag für die Aktion Sühnezeichen zu kollektieren. Wir geben diese Empfehlung hiermit den Gemeinden zur Kenntnis und machen aufmerksam auf das Mitteilungsblatt 1964/65, das den Gemeinden übersandt worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschilt

J.-Nr. 4859/65/IX/A 43 a

Urkunde

über die Änderung der Grenze zwischen den
Kirchengemeinden St. Markus- und
St. Michaelis IV-Kiel, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde St. Michaelis IV-Kiel gibt die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze an die St. Markus-Kirchengemeinde Kiel ab:

Alte Lübecker Chaussee 80 bzw. 81 bis Ende, Asmusstraße, Bahnhofstraße bis 29 und 34, Diedrichstraße, Zeischstraße (ungerade Nummern), Joachimplatz, Kleinbahnhof, Kehrwie-der, Oldesloer Platz, Oldesloer Straße, Sörensenstraße, Well-seer Weg und Werftstraße 257 bis 261.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 12. Februar 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Grauheding
J.-Nr. 3521/65/I/5/Kiel-St. Michaelis IV 1

*

Kiel, den 26. Februar 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

J.-Nr. 3521/65/I/5/Kiel-St. Michaelis IV 1

Tarifverträge über die Gewährung einer
Zuwendung an Angestellte, Arbeiter und
Lehrlinge

Kiel, den 18. Februar 1965

Nachstehend werden die mit Daten vom 28. und 29. Dezember 1964 sowie 13. Januar 1965 abgeschlossenen Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (Anlernlinge) bekanntgegeben. Der Vertragsabschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den in den nachstehenden Abdrucken aufgeführten Organisationen.

Zur Erläuterung und Ausführung der Tarifverträge wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Zahlung der Sonderzuwendung für Angestellte und Arbeiter ist für das Jahr 1964 bereits durch Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 18. Januar 1965 — J.-Nr. 396/65 — veranlaßt worden. Weitere Zahlungen werden sich daher — abgesehen von Einzelfällen — nur noch für Lehr- und Anlernlinge ergeben.
2. Die Tarifverträge gelten nur für Angestellte und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des KAT bzw. KArbT fallen. Den Kirchengemeinden pp. wird jedoch in Anlehnung an die bisherigen Regelungen empfohlen, die Zuwendung in entsprechender Anwendung der tariflichen Vorschriften auch den außertariflich beschäftigten Mitarbeitern, insbesondere den nebenberuflich tätigen Kräften, zu gewähren.
3. Nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 der Tarifverträge erhalten Angestellte und Arbeiter die Zuwendung nur anteilig, wenn sie nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber erhalten haben. Um die bei der Anwendung dieser Vorschrift auftretenden Härten zu mildern, erklärt sich das Landeskirchenamt damit einverstanden, daß in Fällen, in denen lediglich der kirchliche Arbeitgeber innerhalb der Landeskirche gewechselt wurde, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung von der Anwendung dieser Bestimmung abgesehen wird.
4. Zur Frage der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Zuwendungen hat der Bundesverband der Ortskrankenkassen die Auffassung vertreten, daß diese Bezüge sozialversicherungsrechtlich als Weihnachtsgewährung anzusehen sind; das bedeutet, daß sie für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nur insoweit heranzuziehen sind, als sie für den einzelnen Arbeitnehmer 100,— DM übersteigen.
5. Der seit dem 1. Januar 1965 für die Arbeiter eingeführte Sozialzuschlag ist künftig (ab 1965) auch in die im Dezember zu zahlende Zuwendung mit einzubeziehen.
6. Die Anrechnungsvorschrift nach § 3 der Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter erfaßt nur Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis, aus dem der Mitarbeiter die Zuwendung nach §§ 1 und 2 erhält.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.-Nr. 1821/65/XI/7/H 4

*

Tarifvertrag

über die

Gewährung einer Zuwendung an Angestellte

vom 28. 12. 1964

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Angestelltenverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent oder Praktikant im öffentlichen Dienst gestanden hat oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an das Angestelltenverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter oder Arbeiter oder im unmittelbaren Anschluß an das Angestelltenverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
2. wenn der Angestellte wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. wenn die Angestellte wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten vor dem Ausscheiden,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 2 NWB oder § 1248 Abs. 3 NWB gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Angestelltenverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.
4. Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 2 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt sind.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — $33\frac{1}{3}$ v. H. der Vergütung (§ 26 Abs. 1 und 2 KAT) mit Ausnahme des Kinderzuschlages, die dem Angestellten für den Monat September zustand bzw. zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.

Bei dem Angestellten, dessen Angestelltenverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Angestelltenverhältnisses.

Bei dem Saisonangestellten, der im Monat September nicht im Angestelltenverhältnis gestanden hat, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Angestelltenverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Zur Vergütung im Sinne des Unterabsatzes 1 zählen auch

- persönliche Zulagen nach § 24 KAT,
- Baustellenzulagen nach § 33 Abs. 2 KAT,
- Ausgleichszulagen nach § 56 KAT,
- Besitzstandszulagen, die gewährt werden, weil die frühere Grundvergütung oder die der Grundvergütung und dem Ortszuschlag entsprechende Vergütung höher war.

(2) Hat der Angestellte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20,— DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 KAT oder der Angestellten wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM nach Unterabsatz 1 um 15,— DM.

Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 KAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Arn. 1 und 4 WBefG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 KAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM bzw. 15,— DM nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 10,— DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Für das Jahr 1964 treten

- bei Anwendung des § 2 an die Stelle des Monats September der Monat Oktober,
- bei Anwendung des § 4 an die Stelle des 1. Dezember der 15. Januar 1965.

(2) Erfüllt der Angestellte nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Arn. 1 und 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag der dem Angestellten als Weihnachtzuwendung nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Angestellte für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(3) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtzuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, werden sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des in § 5 Abs. 2 genannten Tarifvertrages und wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967 gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Kiel, den 28. Dezember 1964

Unterschriften

*

Tarifvertrag

über die

Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter

vom 29. 12. 1964

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —, der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling oder Praktikant im öffentlichen Dienst gestanden hat oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Saisonarbeiter erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter oder Angestellter oder im unmittelbaren Anschluß an das Arbeiterverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
2. wenn der Arbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. wenn die Arbeiterin wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten vor dem Ausscheiden,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Absatz 3 AVO gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Protokollerklärungen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KArbT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktag — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag — liegen, in denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Arbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet der Absätze 2 und 3 $33\frac{1}{3}$ v. H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der 191-fache Grundlohn des Arbeiters. Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September. Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nicht durchschnittlich 44 Stunden wöchentlich beträgt, tritt an die Stelle der Zahl 191 die der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl; in den Fällen des § 16 Absatz 2 KArbT ist § 16 Absatz 3 KArbT anzuwenden. In den Fällen des Jahreszeitemenausgleichs nach § 15 Absatz 3 KArbT gelten Satz 1 bis 3. Bruchteile einer Stunde, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

Hat sich die tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters während des Kalenderjahres geändert, ist die im Monat September geltende regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

Hat der Arbeiter im Monat September überwiegend im Akkord gearbeitet, so erhöht sich der Grundlohn um 20 v. H.

Die Bemessungsgrundlage erhöht sich um die Lohnzuschläge mit Ausnahme der Zeitzuschläge, die der Arbeiter für den Monat September erhalten hat. Hat der Arbeiter im Monat September nicht an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet, tritt an die Stelle des Monats September der letzte Kalendermonat, in dem er an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet hat. In den Fällen des Unterabsatzes 5 tritt an die Stelle des Monats September der erste Kalendermonat, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem 1. Dezember bestanden und in dem der Arbeiter an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet hat. In den Fällen des Unterabsatzes 6 tritt an die Stelle des Monats September der letzte Kalendermonat, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem Monat September bestanden und in dem der Arbeiter an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet hat.

für Arbeiter, deren Arbeiterverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, ist die Lohnhöhe am Monatsersten maßgebend, an dem erstmals das Arbeiterverhältnis bestanden hat. Für die tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit ist der Kalendermonat maßgebend, der mit diesem Monatsersten beginnt.

Bei Saisonarbeitern, die im Monat September nicht im Arbeiterverhältnis gestanden haben, ist die Lohnhöhe am Ersten des letzten Kalendermonats maßgebend, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Unterabsatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Arbeitern, die Monatslöhne nach dem Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal erhalten, beträgt die Zuwendung $33\frac{1}{3}$ v. S. des Monatslohnes, der dem Arbeiter für den Monat September zustand bzw. zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte; Absatz 1 Unterabsatz 4 gilt entsprechend. Bei Arbeitern, deren Arbeiterverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeiterverhältnisses.

(3) Hat der Arbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(4) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, werden abgerundet.

(5) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 4 erhöht sich um 20,— DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 4, 5 oder 6 oder nach Absatz 2 in Betracht kommenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 2 Absatz 8 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. Juni 1964 oder der Arbeiterin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM nach Unterabsatz 1

um 15,— DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen, um 10,— DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 22 Stunden.

Steht dem Arbeiter nach § 2 Absatz 1 des Tarifvertrages über Kinderzuschlag für Arbeiter vom 27. Juni 1964 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nr. 1 und 4 BVerfG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 2 Abs. 7 des Tarifvertrages vom 27. Juni 1964 für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM bzw. 15,— DM nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 10,— DM.

Protokollerklärung:

Zu den Lohnzuschlägen im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 4 zählt der Erschwerniszuschlag (§ 24 ArbZ). Sonstige Lohnzuschläge — mit Ausnahme der Zeitzuschläge — zählen ebenfalls hierzu, jedoch nicht ein etwaiger Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten, Auslösungen, Wege- und Zehrgeld).

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) für das Jahr 1964 treten

- a) bei Anwendung des § 2 an die Stelle des Monats September der Monat Oktober,
- b) bei Anwendung des § 4 an die Stelle des 1. Dezember der 15. Januar 1965.

(2) Erfüllt der Arbeiter nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der dem Arbeiter als Weihnachtszuwendung nach den Tarifverträgen vom 10. Oktober 1960 und 25. Oktober 1961 bei deren Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Arbeiter für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe der vorgenannten Tarifverträge. § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(3) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtszuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 und 25. Oktober 1961 gezahlt worden, werden sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle der in § 5 Absatz 2 genannten Tarifverträge und wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967 gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Kiel, den 29. Dezember 1964

Unterschriften

Tarifvertrag

über die

Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 13. 1. 1965

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der
Zuwendung

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, und zwar im 1. und 2. Lehr- (Anlern-)jahr in Höhe von 45,— DM, im 3. und 4. Lehr- (Anlern-)jahr (Stichtag 1. September) in Höhe von 55,— DM, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Lehrherrn im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat der Lehrling (Anlernling) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtsszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 3

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 4

Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtsszuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 26. November 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des in § 4 genannten Tarifvertrages und wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Kiel, den 13. Januar 1965

Unterschriften

Erhöhung der Bezüge der außertariflichen Mitarbeiter

Kiel, den 8. Februar 1965

Im Anschluß an die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 vorgenommene Erhöhung der Bezüge der Tarifangestellten und -arbeiter hat das Landeskirchenamt für die Bezüge der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter, insbesondere der nebenberuflichen Kräfte, eine Erhöhung um elf vom Hundert empfohlen. Auf die in dieser Angelegenheit ergangene Kundverfügung vom 8. Februar 1965 — J.Nr. 3696/65 — wird hingewiesen. Wegen der Anhebung der Vergütungssätze für

die nebenberuflichen Kirchenmusiker (vgl. die Richtlinien über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker in der Fassung vom 23. August 1963 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 124) folgt noch besondere Bekanntmachung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.Nr. 3696/65/XI/7/H 4

Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Kiel, den 12. Februar 1965

Für die Vergütung der nebenberuflichen und außertariflich beschäftigten Kirchenmusiker hat das Landeskirchenamt unter dem 7. März 1959 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19 — Richtlinien erlassen. Die in Abschnitt I der Richtlinien aufgeführten Vergütungssätze sind mit Rücksicht auf die seitdem empfohlenen Erhöhungen der Pauschalgehälter mehrfach angehoben worden. Nachdem nunmehr durch Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 8. Februar 1965 — J.Nr. 3696/65 — eine erneute Anhebung der Bezüge der Pauschalangestellten um elf vom Hundert empfohlen worden ist, werden die entsprechend erhöhten Vergütungssätze gemäß Abschnitt I der Richtlinien nachstehend neu bekanntgegeben. Die Beträge sind auf volle DM ab- bzw. aufgerundet. Die Neufassung gilt ab 1. Januar 1965. Im übrigen gelten die Richtlinien vom 7. März 1959 unverändert.

I. A. Organistenamt	monatlich
1. Gottesdienst 14-tägig (sonn- und feiertags)	73,— DM
2. Ein Gottesdienst wöchentlich (sonn- und feiertags)	110,— DM
3. Ein Gottesdienst und Kindergottesdienst wöchentlich (sonn- und feiertags) — zeitlich nicht getrennt	145,— DM
4. Zwei Gottesdienste wöchentlich (sonn- und feiertags) — zeitlich ge- trennt	175,— DM
5. Drei und mehr Gottesdienste wöchent- lich — anschließend oder getrennt — da- von zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder ein Werktags- oder Abendgot- tesdienst im Winterhalbjahr	219,— DM
B. Kantorenamt	
1. Leitung eines Chores	73,— DM
2. Leitung zweier Chöre	118,— DM
3. Leitung von drei und mehr Chören	175,— DM

C. Einzelvergütungen

für den Dienst bei Amtshandlungen, die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden (Taufe, Trauung, Beerdigung)

je 14,— DM

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.Nr. 4147/65/XI/7/H 24

Versicherungen

Kiel, den 27. Januar 1965

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 hat die Landeskirche durch Vermittlung der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, Detmold, mit der Provinzial Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Kiel

eine allgemeine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung gegen Gewässerschäden in Form von Sammelverträgen abgeschlossen.

Beide Verträge sind eine Ergänzung des am 1. April 1964 mit der gleichen Versicherungsanstalt abgeschlossenen allgemeinen Sammelhaftpflichtvertrages und bringen für die Landeskirche, Propsteien, Kirchengemeinden und Verbände einen erheblich erweiterten Versicherungsschutz mit sich.

Gleichzeitig sind die bisherigen Sonderverträge

- a) über eine Unfall-Haftpflichtversicherung für die Kindergärten, Kinderhorte und Kinderheime,
- b) über eine Unfall-Haftpflichtversicherung für die Jugendarbeit,
- c) über eine als Rahmenvertrag abgeschlossene allgemeine freiwillige Unfallversicherung zusammen mit den von einzelnen Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien geschlossenen Einzelverträgen und
- d) über eine vorläufige Gewässerschädenversicherung

aufgehoben. Die durch diese Verträge bisher versicherten Risiken sind in die zuerst genannten drei Sammelverträge übernommen und gedeckt.

Die für die Sonderverträge über den 31. Dezember 1964 hinausgezählten Prämien werden den bisherigen Versicherungsnehmern sowohl von der Provinzial als auch von der Colonia, Kölnische Versicherungs A.G., erstattet. Es wird empfohlen, sich deswegen gegebenenfalls mit der Ecclesia — Versicherungsdienst GmbH in Detmold unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Das gleiche gilt, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die bisher getrennt versicherten Risiken in den neuen Verträgen eingeschlossen sind. Dabei ist der alte Versicherungsschein der Ecclesia mit vorzulegen.

Im übrigen sind alle sonst noch bestehenden Haftpflicht-, Unfall- und Gewässerschäden-Haftpflichtversicherungen zum nächst zulässigen Termin fristgerecht zu kündigen.

Die neuen Sammelverträge bestehen aus Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Die Besonderen Bedingungen, in denen die besonderen kirchlichen Risiken berücksichtigt sind und die den Allgemeinen Bedingungen vorgehen, sind im Anschluß an die folgenden allgemeinen Bemerkungen auszugsweise abgedruckt.

1. Gemeinsame Bemerkungen:

Der Haftpflicht- und Unfallschutz erstreckt sich auch auf das europäische Ausland. Der Haftpflichtschutz ist dabei allerdings auf Exkursionen und freizeiten beschränkt. Für diese brauchen keine Sonderversicherungen mehr abgeschlossen zu werden. Die Teilnehmer sind somit ohne besondere Meldung gegen Haftpflicht und Unfall mitversichert. Wird darüber hinaus noch der Abschluß von Kranken-, Reisegepäck-, private Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen gewünscht, wird empfohlen, sich von der Ecclesia beraten zu lassen. Die Prämien können jedoch nicht auf kirchliche Mittel übernommen werden.

Sämtliche Schadensfälle sind unverzüglich grundsätzlich der Ecclesia — Versicherungsdienst GmbH, 4930 Detmold, Doktorweg 4, Postfach 37, Fernruf (0 52 31) 52 77, 52 78 und 36 77, unmittelbar anzuzeigen.

Das gleiche gilt, wenn ein Ermittlungsverfahren, ein Strafverfahren, ein Haftbefehl erlassen, Anklage erhoben oder in sonstiger Weise gegen eine versicherte Gemeinde pp. gerichtlich vorgegangen wird, damit der Versicherer gegebenenfalls das zum Schutz des Versicherten bzw. das zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Erforderliche veranlassen kann. Gegen einen Zahlungsbefehl ist fristgemäß Widerspruch einzulegen und davon die Ecclesia oder die Provinzial unverzüglich zu unterrichten.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und der versicherten Kirchengemeinden pp. abzugeben.

2. Allgemeine Haftpflichtversicherung:

Der bereits am 1. April 1964 geschlossene Sammelhaftpflichtvertrag ist infolge der Aufnahme der Risiken für die Kindergarten- und Jugendarbeit durch einen Nachtrag ergänzt worden. Das Landeskirchenamt empfiehlt, die Besonderen Bedingungen entsprechend zu berichtigen. Für Alten- und Pflegeheime müssen jedoch besondere Betriebshaftpflichtversicherungen abgeschlossen werden. Auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 28. Januar 1965 — J.-Nr. 2084/65/V/A. 53 — wird insoweit Bezug genommen. Rentner- und Lehrlingswohnheime pp. sind dagegen in den allgemeinen Versicherungsschutz einbezogen, so daß für diese keine besonderen Betriebshaftpflichtversicherungen abzuschließen sind.

Im übrigen wird auf die Allgemeinen Bemerkungen und auf die Besonderen Bedingungen zu dem Sammelhaftpflichtvertrag in unserer Bekanntmachung vom 20. März 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45 ff.) verwiesen.

3. Allgemeine Unfallversicherung:

Auch mit der kirchlichen Arbeit sind bei ihrer Vielgestaltigkeit mancherlei Unfallgefahren verbunden, die sich durch den ständig zunehmenden Straßenverkehr noch erhöhen. Die Landeskirche hat sich deshalb zum Abschluß eines Sammel-Unfallvertrages verpflichtet gehalten, der allen am kirchlichen Leben teilnehmenden Gemeindegliedern, insbesondere allen freiwilligen Mitarbeitern und Helfern einen — wenn auch begrenzten — Unfallschutz gewährt, durch den bei Unglücksfällen wenigstens die materiellen Folgen etwas gemildert werden können.

a) Der Unfall-Versicherungsschutz unterscheidet sich vom Haftpflicht-Versicherungsschutz unter anderem dadurch, daß Leistungen auch dann erbracht werden, wenn ein Verschulden der Kirchengemeinde pp. an dem Unfall nicht vorliegt. Der Versicherungsschutz ist eine freiwillige Sonderleistung, zu der die Kirche rechtlich nicht verpflichtet ist. Sie beschränkt sich auf solche Gemeindeglieder und Mitarbeiter, die bei ihrer Teilnahme

am kirchlichen Leben und ihrer gemeindlichen Tätigkeit durch einen Unfall einen Personenschaden erleiden.

- b) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte plötzlich durch ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfälle gelten auch:

1. durch plötzliche Kraftanstrengung des Versicherten hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen, Zerreißungen,
2. Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist.

Als Unfälle gelten nicht:

1. Vergiftungen, Malaria, Flecktyphus und sonstige Infektionskrankheiten, Berufs- und Gewerbekrankheiten, Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen,
2. Gesundheitsschädigungen durch Atomenergie, Röntgen-, Radium-, Höhenstrahlen und ähnliche Einwirkungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß der Versicherte diesen Einflüssen infolge eines Versicherungsfalles ausgesetzt war.

Versicherungsschutz besteht jedoch auch in diesen Fällen, wenn es sich um die Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt. Die Entstehungsursache der Infektionskrankheiten selbst gilt nicht als Unfallereignis.

- c) Ausgeschlossen von der Versicherung sind u. a.:

- (1) Unfälle, die durch Kriegsereignisse oder durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht werden.
- (2) Unfälle, die der Versicherte erleidet infolge der vorsätzlichen Ausführung oder des Versuches von Verbrechen oder Vergehen.
- (3) Unfälle infolge von Schlaganfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Die Ausschlässe gelten nicht, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen waren.
- (4) Krampfadern und Unterschenkelgeschwüre, die durch einen Unfall herbeigeführt oder verschlimmert worden sind.

- d) Versichert sind Personen vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 85. Lebensjahr. Für jüngere oder ältere Personen besteht in keinem Fall Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Verwahrkinder während des Gottesdienstbesuches der Eltern.

Eine Todesfallentschädigung wird nur gewährt für Todesfälle solcher Personen, die ein Arbeitsentgelt für berufliche Tätigkeit bezogen und das 17. Lebensjahr vollendet haben. Bei Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gilt folgendes: Tritt innerhalb eines Jahres — vom Unfalltage an gerechnet — der Tod als Folge des Versicherungsfalles ein, so werden die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis zur Höhe der hierfür versicherten Summe ersetzt.

Für Personen, die älter als 70, aber nicht älter als 85 Jahre sind, werden bei Unfällen nur die Bestattungskosten bis zur Höhe der hierfür versicherten Summe ersetzt.

Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind, oder für die kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle, die die versicherten Personen als Fluggäste in Privat- und Charterflugzeugen erleiden.

- e) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle innerhalb der Grenzen Europas, bei Seereisen auf dem Atlantischen Ozean bis 15° westlich von Greenwich zwischen dem 35. und 72. Grade nördlicher Breite, auf dem Mittelländischen Meer, dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer, einschließlich der außereuropäischen Hafstädte an diesen Meeren, in Algier, Tunis, in Ägypten bis zum 25. Breitengrad, in Klein-Asien und Israel, auf Madeira und auf der direkten Seereise von einem europäischen Hafen nach dieser Insel und zurück. Es sind also auch etwaige Palästina-Reisen eingeschlossen.

- f) Anzeigepflicht bei Unfällen:

Alle Meldungen sind grundsätzlich an die Ecclesia zu richten. Mit ihr ist auch der weitere Schriftverkehr bis zum Abschluß der Regulierung zu führen. Ist ein Unfall eingetreten, so sind dem Versicherer gegenüber — abgesehen von den unter Ziff. 1.) genannten — noch folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- (1) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies spätestens innerhalb von 48 Stunden telegrafisch anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist. Der Versicherer hat das Recht, durch einen von ihm beauftragten Arzt die Leiche besichtigen und öffnen zu lassen.
- (2) Spätestens am 4. Tag nach dem Unfall ist ein staatlich zugelassener Arzt (Ärztin) zuzuziehen; die ärztliche Behandlung ist bis zum Abschluß des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen; ebenso ist für angemessene Krankenpflege, sowie überhaupt nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
- (3) Binnen einer Woche nach Zustellung des von dem Versicherer zu liefernden Vordrucks für Schadenanzeigen ist dieser sorgfältig auszufüllen und ihm zuzusenden; außerdem sind alle weiter verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Auf Verlangen des Versicherers ist der behandelnde Arzt zu veranlassen, auf den Vordruck des Versicherers alsbald einen Bericht über den Schadensfall und nach Abschluß der ärztlichen Behandlung einen Schlußbericht zu erstatten.

Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa noch weiter von dem Versicherer eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden.

Die behandelnden Ärzte, auch diejenigen, von denen der Verletzte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen, dem Versicherer auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (5) Der Verletzte ist verpflichtet, sich, sofern dies sein Zustand erlaubt, den von dem Versicherer bezeichneten Ärzten zur Untersuchung zu stellen. Im Falle der aufgeschobenen Kapitalszahlung für Spätschäden hat er sich auf Verlangen des Versicherers von Jahr zu Jahr einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zu unterwerfen.

Den von dem Versicherer beauftragten Ärzten ist jederzeit Zutritt zum Verletzten und dessen Untersuchung zu gestatten. Den von diesen Ärzten nach gewissenhaftem Ermessen zur Förderung der Heilung getroffenen sachdienlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß diese Behandlung oder Untersuchung des Verletzten in einer Heilanstalt angeordnet wird, wobei dem Versicherten nichts Unbilliges zugemutet werden darf.

4. Gewässerschädenversicherung:

- a) Bei der Installierung von Tankanlagen sind die bau- polizeilichen Vorschriften sorgfältig zu beachten. Bei Abweichung kann der Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.
 - b) Eintritt von Schäden ist nicht nur der Ecclesia bzw. dem Versicherer zu melden, sondern ist auch sofort den örtlichen Polizeidienststellen anzuzeigen.
 - c) Als besonders gefährdet müssen die älteren unter- irdisch verlegten Tankanlagen angesehen werden. Ihnen ist daher — trotz der Versicherung — besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit der Ein- tritt von Schäden verhindert bzw. möglichst frühzeitig festgestellt wird. Aus diesem Grunde mußte eine nicht unerhebliche Selbstbeteiligung im Schadensfall verein- bart werden. In Zukunft sollte daher die Anlage unter- irdischer Tanks möglichst vermieden werden.
 - d) Der im Laufe des Jahres durch Neu- und Einbau hin- zukommende Tankraum ist dem Landeskirchenamt nach Formular spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres zu melden. Formulare können ggf. beim Landeskirchen- amt angefordert werden.
 - e) Die Einrichtungen der Inneren Mission, die Heim- volkshochschulen und die Ev. Akademie können sich je- derzeit zu den gleichen Bedingungen dem Vertrag an- schließen.
 - f) Bei dem Auffüllen von Tanks sollten von den Versiche- ten und ihren Bediensteten keine Auskünfte über den vermutlichen Inhalt gegeben werden, da sich daraus beim Überlaufen eine Mithaftung ergeben kann. Die Lieferfirmen sind gehalten, den Tankinhalt vor dem Auffüllen selbst festzustellen.
5. Das Landeskirchenamt glaubt, mit dem Abschluß dieser Sammelverträge den Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien einen weiteren wichtigen Versicherungsschutz vermittelt zu haben. Dabei ist aber davon ausgegangen, daß auch von Seiten der Versicherten alles getan wird, um den Eintritt von Schäden möglichst zu vermeiden, und daß die Behandlung von Schadensfällen in dem Bewußt- sein vorgenommen wird, daß trotz des Eintretens der Versicherung hier letztlich kirchliche Mittel verausgabt werden. Denn der Schadensverlauf bestimmt die Höhe des Beitrages (Prämie), der von der Landeskirche zu zahlen ist.

Alle kirchlichen Grundstücke sind daher in einem ver- kehrssicheren Zustand zu halten. Grundstücke und vor allem Wege sind bei Nacht entweder für den Verkehr zu schließen oder ausreichend zu beleuchten. Bei Glätte muß gestreut werden. Unebenheiten sind zu beseitigen, abschüs- sige Grundstücke entsprechend zu sichern. Bezüglich der Verkehrssicherheit auf den Friedhöfen wird aus diesem Anlaß erneut auf unsere diesbezügliche Rundverfügung vom 30. September 1964 — J.-Nr. 20 699/64/V/A 53 — verwiesen.

Den Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien (Landes- superintendentur) wird für ihre Versicherungsakten wieder ein besonderes Stück dieses kirchlichen Gesetz- und Verordnungs- blattes gesondert zugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 2401/65/V/A 53, A 53 b, A 86

*

Nachtrag

zum Sammelhaftpflichtvertrag
der Landeskirche mit der Provinzial Lebens-, Unfall- und
Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein
(Versicherungsschein Nr. H 627 650)

Hiermit wird versicherungsgültig vermerkt, daß die Be- sonderen Bedingungen gemäß Position III, 3 wie folgt er- gänzt werden:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den jeweils vorhandenen Risiken insbesondere:

- p) aus der gesamten kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche der ver- sicherten Kinder und Jugendlichen gegen die mitversiche- ten leitenden kirchlichen Mitarbeiter (z. B. Kindergärt- nerinnen, Jugendleiter).
- q) aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Kindergärten, -horten und Heimen, von Jugend- sowie Erholungs- und Freizeitheimen.

Der letzte Absatz der Position III, 3 der Besonderen Be- dingungen

„Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen“

Pos. a) und b)

gilt als gestrichen.

*

Sammel-Unfall-Versicherungsvertrag

Nr. U 406 768

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
— Landeskirchenamt —

2300 Kiel, Dänische Straße 27/35

und

der Provinzial Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungs-
anstalt Schleswig-Holsteins

2300 Kiel, Sophienblatt 13—17

Die Anstalt gewährt nach Maßgabe der beigehefteten All- gemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AllV) und der nachfolgenden Besonderen Bedingungen — die Besonderen Be- dingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen voran —

Unfallversicherungsschutz

mit den nachfolgenden Versicherungssummen für jede ver- sicherte Person:

DM 10 000,—	für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
DM 1 000,—	für den Todesfall oder bis zu
DM 1 000,—	für Bestattungskosten
DM 500,—	für Heilkosten.

Die Versicherung beginnt am 1. Januar 1965 mittags 12 Uhr und endet am 1. Januar 1966 mittags 12 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

A. Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

I. Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich:

1. aller Personen, welche im Gebiet der Landeskirche Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen und dabei in diesen Gebäuden oder auf den zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wegen und Treppen einen Unfall erleiden;
2. aller Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten und auf diesen Grundstücken, in den Gebäuden oder auf zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wegen und Treppen einen Unfall erleiden;
3. aller Kinder, die an Gottesdiensten und an der christlichen Unterweisung, einschl. kirchlicher Veranstaltungen wie z. B. Kinderfeste und -ausflüge, teilnehmen oder die Kindergärten, -horte, -tagesstätten sowie Kindererholungs- und Ferienheime besuchen und dabei einen Unfall erleiden; mitversichert sind Verwahrkinder während des Gottesdienstbesuches der Eltern, auch wenn sie das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. aller Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer der Christenlehre, die während des Unterrichts und der jeweiligen Zusammenkünfte einen Unfall erleiden;
5. aller Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit, an Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften, Sport und Spielen, mit Ausnahme von solchen, die wettkampfsartigen Charakter haben (organisierter Sport), es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises;
6. aller Teilnehmer an Veranstaltungen des Männerwerkes, der Frauenarbeit, des Hilfswerks, der evangelischen Akademien und in kirchlichen Freizeit- und Erholungsheimen;
7. aller Kandidaten der Predigerseminare, der Lehrvikare und Teilnehmer an Lehrgängen, Seminaren, Pastorkollegs und ähnlichen Fortbildungskursen, mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
8. aller Teilnehmer an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft (z. B. Männer- und Frauenarbeit), aller Mitglieder von Kreisen, Chören, Instrumental- oder sonstigen Spielgruppen, die im Rahmen dieser Arbeit und Betätigung in den Kreisen, Chören und Spielgruppen einschließlich aller Veranstaltungen, auch Ausflüge, einen Unfall erleiden;
9. aller Personen, die in eigenen, gepachteten oder gemieteten Zimmern der Versicherungsnehmerin und ihrer Gliederungen zu Erholungsaufenthalten

und sonstigen Zwecken untergebracht sind; ausgeschlossen sind solche Personen, die sich als Pflöge-linge oder Patienten in geschlossenen Anstalten (Krankenhäusern, Seil- und Pflegeanstalten für Geistesranke, Krüppelheimen, Siechenheimen, Alten- und Pflegeheimen und dgl.) befinden;

10. aller hauptamtlich, nebenberuflich und ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen tätigen Personen in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen;
11. aller Personen, die auf Veranlassung der Landeskirche und ihrer Gliederungen an kirchlichen Veranstaltungen, Küst- oder Freizeiten, Tagungen, Kirchentagen usw. innerhalb und außerhalb ihres Gebietes — auch im Ausland — teilnehmen.

II. Deckungsumfang:

1. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. — zu Fuß, mit dem Fahrrad oder unter Benutzung öffentlicher Verkehrs- und sonstiger Transportmittel einschl. von Kraftfahrzeugen aller Art — ausgenommen Luftfahrzeuge — eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter I Ziffern 3—11 fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Bei Sammeltransporten beginnt der Versicherungsschutz mit Eintreffen am Sammelplatz bei Antritt der Fahrt und endet nach Rückkehr mit Auflösen der Fahrgemeinschaft.

2. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.
3. Für über 65 Jahre alte Personen wird im Invaliditätsfall nur Rentenzahlung gemäß § 20 MW gewährt.
4. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß Leistungen aus dieser Unfallversicherung auf eventuelle Haftpflichtansprüche angerechnet werden.

III. Ausschlüsse:

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- a) wegen eines Unfalls Leistungen nach der XVO oder den beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- b) bereits gegen die Unfallfolgen anderweitig durch die Landeskirche oder ihre Gliederungen versichert sind;
- c) anderen rechtlich selbständigen Vereinen und Gruppen angehören.

C. Allgemeines

1. Verschensklausele

Versuchen der Versicherungsnehmerin bei der Erfüllung ihrer Anzeige und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

2. Außerordentliche Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer außerordentlichen Vertragskündigung (siehe § 7 UVB) einzuhaltende Frist wird von einem Monat auf drei Monate erweitert.

3. Bevollmächtigung der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH. ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der Ecclesia gemeldet worden ist.

Sammel-Gewässerschaden-Zaftpflicht-Versicherungsvertrag

Nr. H 672 992

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
— Das Landeskirchenamt —
2300 Kiel, Dänische Straße 27/35

als Versicherungsnehmer

und

der Provinzial Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holsteins
2300 Kiel, Sophienblatt 13—17

als Versicherer

ist folgender Sammel-Gewässerschaden-Zaftpflicht-Versicherungsvertrag geschlossen worden:

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (UVB)

I. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kiel und die ihr angeschlossenen Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände sowie sonstige selbständige kirchliche Einrichtungen einschließlich der Inneren Mission im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kiel.

II. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin gegen Schäden an Gewässern — auch Grundwasser gilt als Gewässer — und aus hiermit im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehenden Folgen, wenn und soweit diese durch Mineralöl jeder Art verursacht worden sind.

- Die gesetzliche Haftpflicht von Mietern oder Pächtern, die in keinem Dienstverhältnis zu der Versicherungsnehmerin stehen, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Dagegen gilt mitversichert: die gesetzliche Haftpflicht der Bediensteten der Versicherungsnehmerin, die als Mieter oder Pächter der Versicherungsnehmerin auf deren Grundstücken Mineralöle lagern.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Gefahren, die von den nachstehend bezeichneten Anlagen ausgehen:

Lagerung von Mineralölen jeder Art in Tanks und sonstigen Behältern, die unterirdisch, oberirdisch oder in Kellern installiert sind und ausschließlich der Raumbeheizung dienen.

Ober- und unterirdische Zu- und Ableitungen zu den versicherten Tankanlagen und Behältern gelten als mitversichert.

- Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung.

III. Abweichungen von den Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungs-Bedingungen (UVB)

- Abweichend von § 2 UVB gelten als Vorsorgeversicherungssummen die Deckungssummen dieses Vertrages.
- Neue Risiken sowie Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos sind dem Versicherer am Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu melden, damit das Fassungsvermögen aller versicherten Anlagen festgestellt werden kann.
- In teilweiser Abweichung von § 4, I, 5 UVB ist allmähliches Einwirken von Mineralölen jeder Art auf Gewässer mitversichert. Schäden durch Abwässer bleiben ausgeschlossen. Gelangt jedoch Mineralöl zusammen mit Abwasser ungewollt in ein Gewässer, ist der Gewässerschaden gedeckt, soweit er durch das Mineralöl verursacht worden ist.
- Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen jeden Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat.
- Das Schadenergebnis im Sinne von § 1 UVB gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Gewässerschaden erkannt worden ist.

IV. Ersatzleistung

- Die Versicherungssumme beträgt DM 500 000,— für Personen-, Sach- und sonstige Schäden.
- Abweichend von § 3 II 2 UVB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenergebnisse eines Versicherungsjahres je Tankanlage oder Behälter das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
- Alle Schäden an Gewässern und deren Folgen, die nicht Personenschäden sind, werden nach den für Sachschäden geltenden Bestimmungen der UVB behandelt.
- Von jedem Gewässerschaden hat die Versicherungsnehmerin 20 %, höchstens 2000,— DM, selbst zu tragen. Sobald ein Tank älter als 5 Jahre ist, hat die Versicherungsnehmerin automatisch 20 %, höchstens 3000,— DM selbst zu tragen.
- Die Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens im Sinne der §§ 62 und 63 VVG (Rettungskosten sowie Gutachterkosten) werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gerichts- und Anwaltskosten werden hiervon nicht berührt.

VI. Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird im gleichen Umfang auch den Personen gewährt, die für die Versicherungsnehmerin die versicherten Anlagen bedienen und betreuen.

Dieses gilt jedoch nicht für die von den Versicherungsnehmern beauftragten selbständigen Unternehmer (z. B. Mineralölhändler, Grundstücksverwalter, Heizungsunternehmer, Tankreinigungsunternehmer, Handwerker) und die von ihnen beschäftigten Personen.

VII. Ausschlüsse

Von dieser Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus dem Halten oder Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, ganz gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

VIII. Versicherungsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. Januar 1965 — 12 Uhr — bis zum 1. Januar 1966 — 12 Uhr — mit der Maßgabe geschlossen, daß er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

IX. Allgemeines

1. Versehensklausele

Versehen der Versicherungsnehmerin bei der Erfüllung ihrer Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

2. Außerordentliche Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer außerordentlichen Vertragskündigung (siehe § 9 AStB) einzuhaltende Frist wird von einem Monat auf drei Monate erweitert.

3. Bevollmächtigung der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH. ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Ver-

sicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zu unverzüglicher Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der Ecclesia gemeldet worden ist.

Empfehlenswerte Schrift

Das Allgemeine Evangelische Gebetbuch aus dem Furcht-Verlag, Hamburg, ist soeben in zweiter, gänzlich neubearbeiteter und erweiterter Auflage (795 Seiten) erschienen, hrsg. von Oberkirchenrat Greifenstein, München, Pastor Dr. Sartog, Bad Oynhausen, und Rektor Schulz, Heidelberg. Der relativ niedrige Preis von 17,80 DM war nur dadurch möglich, daß alle westdeutschen evangelischen Landeskirchen sich an der Finanzierung beteiligten.

Gegenüber der ersten Auflage aus dem Jahre 1954 sind erhebliche Erweiterungen vorgenommen worden. Das zeigt sich schon im äußeren Umfang, der fast 300 Seiten mehr aufweist als der früheren Auflage. Der Inhalt gliedert sich in die Abschnitte: „Das Gebet in der Gemeinschaft“ (mit den Unterteilen: der Gottesdienst am Tag des Herrn, der tägliche Gottesdienst, das Psalmgebet, die Lesungen, das Gebet aus besonderem Anlaß und die Beichte), „Die Hausandacht“, „Das Gebet des Einzelnen“ und „Gebetsammlung“. Den einzelnen Abschnitten sind einführende Darlegungen vorangestellt, die einen geschichtlichen Rückblick und seelsorgerliche sowie praktische Anleitungen bieten und damit Wege weisen, den Reichtum der Gebets-Überlieferung heute lebendig werden zu lassen. Erweitert wurden vor allem der Abschnitt über den täglichen Gottesdienst, der Psalter, der jetzt alle Wochenpsalmen enthält, die Leseordnung für das Neue Testament, der Namenskalender und der Abschnitt „Das Gebet aus besonderem Anlaß“; die ökumenische Gebetsammlung hat etwa 400 Gebete zusätzlich erhalten. Das Allgemeine Evangelische Gebetbuch steht in der Tradition der Gebetbücher, die auf das anglikanische „Book of Common Prayer“ zurückgehen. Es will jedem evangelischen Christen Anleitung für das Beten in der Gemeinschaft und für das persönliche Gebet geben. Die Anschaffung und Verbreitung dieses Werkes wird nachdrücklich empfohlen.

J.-Nr. 3676/65/VI/T 2)

Personalien

Ernannt:

Am 12. Februar 1965 der Pastor Otto Leberg, bisher in Gattorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldesloe (6. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

Berufen:

Am 6. Februar 1965 der Pastor Heinz Starke, bisher in Glensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (1. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg.

Eingeführt:

Am 31. Januar 1965 der Pastor Klaus Juhl als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Propstei Glensburg.